

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung externer Ratingberichte sowie von Lager- und Unternehmensbewertungen und die Erbringung sonstiger Leistungen durch die MAR-Rating GmbH.

Die MAR behält sich die Annahme oder nachträgliche Rücknahme des Auftrages vor. Der Auftrag beginnt mit der schriftlichen Auftragserteilung (Beauftragung) durch den Auftraggeber oder einem Bevollmächtigten des Unternehmens zur Erbringung der Leistung, die diesem Vertrag zugrunde liegt.

Grundlage für die Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen sind die durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Unternehmensberater übermittelten Daten (Jahresabschlussinformationen) sowie die aus den Interviews, falls für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich, gewonnenen Erkenntnisse. Sämtliche Informationen werden durch die MAR streng vertraulich behandelt.

Der Umfang der durch die MAR zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Produktbeschreibung. Die Produktbeschreibung ist, neben diesen Geschäftsbedingungen, Hauptbestandteil der Auftragsunterlagen.

Die MAR ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden.

Die MAR haftet nicht für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

Die Übermittlung der Daten an und durch die MAR erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

Die MAR ist berechtigt, die von dem Auftraggeber übermittelten Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Gleiches gilt für die von der MAR erzeugten und an das Unternehmen übermittelten Daten.

Zur Archivierung der zur Erbringung der jeweiligen Leistung übersandten Daten und Berichte ist die MAR nicht verpflichtet.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Ergebnisberichte (Auswertungen) an Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der MAR nicht berechtigt.

Mit Übergabe des jeweiligen Ergebnisberichtes gilt die Leistung der MAR erbracht.

Zahlungsbedingungen: 50% des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung; Restbetrag sofort nach Zugang der Abschlussrechnung. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird die MAR solange die Ergebnisberichte sowie Auswertungen zurückbehalten, bis die Zahlung auf dem Konto der MAR vollständig eingegangen ist. Nach Überschreitung der Zahlungsfrist ist die MAR dazu berechtigt, dem Auftraggeber 75 Euro Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Nach 30 Tagen Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet und zusätzlich Verzugszinsen i. H. v. acht Prozent über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Die MAR berechnet zusätzlich zu den Honoraren eine Entfernungspauschale, wenn der Firmensitz des zu bewertenden Unternehmens mehr als 100 km, einfache Entfernung, vom Hauptsitz der MAR in Münster/Westfalen entfernt ist. Die Pauschale beträgt 0,65€ pro km. Weitere Kosten für Bahn/Flug/Mietwagen sowie Übernachtungen werden im Bedarfsfall nach tatsächlichem Aufwand berechnet und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber berechnet.

Die MAR behält sich vor, bei Anpassung der Rating- und Bewertungssysteme und eine damit verbundene Anpassung der Gewichtungen von Modulen sowie neuer Erkenntnisse über den Auftraggeber ein bestehendes Rating zu ändern. Der Auftraggeber wird bei der Änderung des Ratings hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen in der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage, die die Ratingnote bzw. das Ergebnis positiv wie negativ beeinflusst, der MAR unverzüglich anzuzeigen.

Dem Ratingergebnis liegt eine einjährige Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde. Dem bewerteten Unternehmen ist es daher nicht gestattet, das Ergebnis des Ratings länger als ein Jahr zu publizieren.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Eine entsprechende unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, dasselbe gibt im Falle einer Lücke.

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Münster/Westfalen.

Stand: Januar 2008